

1095-7, EUR 25. – Der Vf. legt kompetent und in ansprechender Form die Erstedition des Traktats (S. 51–155) vor, den der spätscholastische Theologe und spätere Bischof von Worms (ca. 1345–1410) verfaßte (zur Vita siehe S. 7–9). Die von Matthäus benutzten Quellen sind – soweit unmittelbar verifizierbar – im Text durch Kursivdruck hervorgehoben und im Sachapparat nachgewiesen. Noch (mindestens) 17 Hss. des Traktats haben sich erhalten (S. 29–39); die beiden ältesten Textzeugen datieren aus dem Ende des 14. Jh. Die Hss. teilt der Vf. in zwei Gruppen, die er in Anlehnung an den lokalen Schwerpunkt als „Wiener“ und „polnisch-deutsche“ Klasse (4 bzw. 13 Hss.) bezeichnet (S. 39–48; Stemma und Editionsprinzipien: S. 49 f.). Von dem Traktat existiert – anders als für sonstige Werke des Matthäus – kein früher Druck. Der Vf. stützt sich zur näheren zeitlichen Einordnung von *De contractibus* auf eine Notiz, die in drei Hss. dem Traktat folgt (S. 7, zu den einschlägigen Hss. siehe S. 29, 32 f.): Matthäus konsultierte vor der Abfassung die einschlägigen Werke seiner Wiener Kollegen Heinrich Totting von Oyta (ca. 1330–1397) und Heinrich von Langenstein (ca. 1340–1397) und konferierte sogar persönlich mit ihnen. Damit könnte der Traktat zwischen 1394 und 1397 entstanden sein. Anders als die Abhandlungen Heinrichs von Oyta und Heinrichs von Langenstein (beide sind bislang nur in einem Druck des Jahres 1484 zugänglich) scheint der Traktat des Matthäus aber keine Gelegenheitschrift zu sein. Dies unterstellt, würde er die erste systematische Abhandlung des Themas im Reich darstellen (S. 16 f.). – Der Traktat beschäftigt sich mit „Übertragungen“ (*translaciones*) (vgl. zum Inhalt ausführlich S. 16–25, sowie S. 9–14 zur spätm. Wirtschaftsethik). Ihm steht ein *Capitulum prohemiale* mit integriertem Kapitelverzeichnis voran (S. 51–56), das den Aufbau der Ausführungen skizziert: Ein Grundlagenteil soll die Problematik systematisch erschließen, sodann will Matthäus speziell auf die Übertragungen beweglicher Sachen eingehen; ein dritter Teil soll sich mit dem Rentenkauf beschäftigen. Auf den Abschnitt über den Rentenkauf weist auch der Haupttext hin (*De contr.* I 4; S. 61: *De hoc plus dicitur in tractatu de censibus ...*). Jedoch endet der Haupttext nach dem zweiten Teil; der dritte Teil fehlt auch im Kapitelverzeichnis. Matthäus scheint ihn nicht ausgearbeitet zu haben (S. 16, 40). Sachlich orientiert er sich bei seiner Preistheorie stark an Thomas von Aquin, letztlich soll aber die Entscheidung beim einzelnen und seiner Gewissenhaftigkeit liegen (S. 18 f.). Viele Ansichten des Matthäus über die *usura* entsprechen den gängigen Anschauungen seiner Zeit, ohne daß sich stets konkrete Vorlagen benennen lassen (S. 23 f.). – Matthäus zieht in dem Traktat kanonistische Rechtsquellen nur in vergleichsweise geringem Umfang unmittelbar heran; das *Corpus iuris civilis* spielt eine noch geringere Rolle. Allerdings teilt Matthäus die Stellen der *Digesten* und des *Codex* mit, die thematisch unmittelbar einschlägig sind: So umschreibt er in *De contr.* II. 2. 4 (S. 99) den Inhalt von D. 19, 2, 22, 3 (freie Preisbildung) und in *De contr.* II. 2. 10 C. 4, 44, 2† 8 (der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kaufpreis nicht einmal die Hälfte des Wertes der Kaufsache erreicht; der Käufer kann die Auflösung durch Zuzahlung des Fehlbetrages abwenden). Eine unmittelbare Fortwirkung des Traktates ist bei dem Wiener Theologen Johannes Nider (1380–1438) nachzuweisen, der in seinem Traktat *De contractibus mercatorum*